

Immobilien-Sondervermögen *KanAm US-grundinvest Fonds*

Änderung von § 12 Kosten, der Besonderen Vertragsbedingungen zum 1. Juli 2013

Die bisherigen Regelungen in § 12 Kosten der Besonderen Vertragsbedingungen des von der KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbH aufgelegten und im Zuge der Kündigung des Verwaltungsmandates seit dem 01. April 2012 unter der Verwaltung der M.M.Warburg & CO KGaA stehenden *KanAm US-grundinvest Fonds* (WKN 679181) wurden an die kürzlich von der Branche im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entwickelten neuen Musterregelungen angepasst. Daraus haben sich für den *KanAm US-grundinvest Fonds* Veränderungen bei der Kostenregelung ergeben.

Die Veränderungen beziehen sich ausschließlich auf § 12 Kosten der Besonderen Vertragsbedingungen, die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die angepassten Kostenregelungen für den *KanAm US-grundinvest Fonds* mit Schreiben vom 24.06.2013 genehmigt. Sie treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Änderungen betreffen folgende Positionen:

- In § 12 Abs. 1 ist die Vergütung für die Abwicklung auf bis zu 0,5 % des zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Wertes des Sondervermögens reduziert. Die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung entfällt.
- Streichung § 12 Abs. 2
- Streichung § 12 Abs. 3
- Der bisherige § 12 Abs. 4 ist mit Änderungen nunmehr § 12 Abs. 2
- Der § 12 Abs. 5 ist auf Grund der Streichungen § 12 Abs. 3 geworden. Hier sind zusätzlich die ersten beiden Sätze des ursprünglichen § 12 Abs. 5 gestrichen worden.
- Streichung § 12 Abs. 6
- Der bisherige § 12 Abs. 7 ist nunmehr § 12 Abs. 4

Besondere Vertragsbedingungen

§ 12 Kosten

1. Die Depotbank erhält für die Abwicklung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,5 % des zum Ende des Geschäftsjahres festgestellten Wertes des Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatliche anteilige Vorschüsse zu erheben.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Bebauung, der Veräußerung und der Belastung von Immobilien eventuell entstehende oder noch ausstehende Nebenkosten (einschließlich Steuern);
 - b) bei der Verwaltung von Immobilien eventuell entstehende oder noch ausstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);
 - c) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen entstehende Kosten.
 - d) Kosten für den Druck und Versand des für die Anleger bestimmten Abwicklungsberichts;
 - e) Kosten der Bekanntmachung des Abwicklungsberichts, des Anteilwertes und ggf. der Ausschüttungen;
 - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens sowie die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
3. Für die von der Gesellschaft für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien-Gesellschaften gehen Aufwendungen nach Absatz 2, die bei den Immobilien-Gesellschaften aufgrund von speziellen Anforderungen des InvG entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des Sondervermögens.
4. Die Depotbank hat im Abwicklungsbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Depotbank hat im Abwicklungsbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.